



## Gemeinde

## Wangen-Brüttisellen

### PROTOKOLL

#### Gemeindeversammlung

14. Dezember 2021	19.45 bis 21.25 Uhr	Gemeindesaal Gsellhof, Brüttisellen
Vorsitz:	Marlis Dürst, Gemeindepräsidentin	
Stimmzählende:	Daniel Walder, Brüttisellen	Karl Bär, Wangen
Protokoll:	Heidi Duttweiler, Geschäftsleiterin	

#### Geschäfte:

1. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses 2022 der politischen Gemeinde
2. Erlass neue Verordnung Wasserversorgung der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb)
3. Erlass neue Verordnung Elektrizitätsversorgung der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb)
4. Erlass neue Abgabeverordnung für die Stromversorgung der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb)
5. Erlass neue Abgabeverordnung für das Kommunikationsnetz der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb)
6. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Die formelle Eröffnung wird von Gemeindepräsidentin Marlis Dürst vorgenommen. Sie erläutert den Anwesenden die aufgrund der Corona-Pandemie notwendigen Schutzmassnahmen, welche es anlässlich der heutigen Versammlung einzuhalten gilt.

Als Gäste anwesend und für Auskünfte zur Verfügung stehen Thomas Hirzel, Leiter Finanzen sowie Christoph Metzger, Betriebsleiter Werke Wangen-Brüttisellen sowie Mirjam Hilty, Leiterin Präsidiales, welche die Geschäftsleiterin unterstützt..

Als Pressevertreter ist Oliver Schmid anwesend, welcher für den Kurier Bericht erstatten wird.

Marlis Dürst weist auf die ordnungsgemässe Publikation und Aktenauflage hin. Nichtstimmberichtigte bittet die Präsidentin, auf den separaten Gästestühlen Platz zu nehmen und sich der Stimme zu enthalten.

Als Stimmzählende werden vorgeschlagen und als gewählt erklärt:

1. Daniel Walder, Brüttisellen
2. Karl Bär, Wangen

Die Stimmzählenden stellen die Anwesenheit von **45 Stimmberechtigten** fest. Ab Traktandum 5 reduzierte sich die Anzahl der Stimmberechtigten auf **41**.

## **Geschäft Nr. 1 / Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses 2022 der politischen Gemeinde**

### **Einleitung mit Information zum Leitbild**

Einleitend zu diesem Geschäft informiert Gemeindepräsidentin Marlis Dürst über die gesetzten Schwerpunkte des Leitbilds.

### **1 Erläuterungen des Ressortvorstehers**

Ressortvorsteher Finanzen und Soziales, Claude Dougoud, erläutert die Vorlage anhand einer Präsentation im Detail und stützt sich dabei auf den beleuchtenden Bericht der Einladungsbroschüre zur Gemeindeversammlung, welcher unter [www.wangen-bruettsellen.ch/Politik/Gemeindeversammlung](http://www.wangen-bruettsellen.ch/Politik/Gemeindeversammlung) abrufbar ist oder mit einem Abo per E-Mail oder Briefpost nach Hause bestellt werden kann. Ergänzend zum beleuchtenden Bericht zeigt er auch die Prognose für den Jahresabschluss 2021 auf.

### **2 Antrag des Gemeinderats**

Genehmigung des Budgets 2022 mit einem Steuerfuss von 101 % (Vorjahr 101 %).

### **3 Das Wesentliche in Kürze**

- Die Erfolgsrechnung zeigt einen Aufwand von CHF 45'357'900 und einen Ertrag von CHF 45'393'900. Der Ertragsüberschuss von CHF 36'000 wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Dieser weist per 31. Dezember 2022 voraussichtlich einen Betrag von CHF 36'267'012 aus.
- Da die Steuerkraft im Jahr 2020 gesunken ist, wird der fehlende Ertragsanteil durch den Ressourcenzuschuss des Kantons Zürich von CHF 1,75 Mio. bis zur Anspruchsgrenze von 95 % des kantonalen Mittels ausgeglichen. Die konjunkturelle Erholung nach der Corona-Pandemie und absehbare grössere Grundstückgewinnsteuerfälle werden voraussichtlich zu einer positiven Entwicklung des Finanzhaushalts beitragen.
- Der mutmassliche einfache Gemeindesteuerertrag zu 100 % wird auf CHF 25'500'000 festgesetzt.
- Für das Budget 2022 ist wiederum ein Steuerfuss von 101 % (Vorjahr 101 %) vorgesehen. Gleiches gilt auch für die Planjahre 2023 bis 2025. Die vorerst absehbaren jährlichen Haushaltsdefizite (Investitions- und Erfolgsrechnung) gehen aufgrund der etwas tieferen Investitionsvolumen im Jahr 2025 wieder etwas zurück und ergeben bis zum Ende des Planungszeitraums sogar einen kleinen Haushaltsüberschuss.
- Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen betragen voraussichtlich CHF 6,52 Mio. Davon sind CHF 1,23 Mio. gebührenfinanziert. Nebst grösseren Strassenprojekten stehen auch zwei umfangreiche Vorhaben bei den Gemeindeliegenschaften bevor. Einerseits soll der bestehende Pavillon für die Tagesstrukturen ersetzt werden. Andererseits soll dringend benötigter Wohnraum zur vorgeschriebenen Unterbringung von Flüchtlingen geschaffen werden. Konkret soll ein Neubau mit gemeinschaftlicher Nutzung, unter anderem auch durch die Unterhaltsdienste, in Angriff genommen und mit der Planung ab 2022 begonnen werden.
- Die finanzpolitischen Ziele des Gemeinderats werden voraussichtlich mehrheitlich erreicht. Die nach wie vor unzureichende Selbstfinanzierung bleibt bis zum Ende der Planperiode kritisch, dürfte aber nicht dazu führen, dass die kommunale Schuldenbremse zum Tragen kommt.
- Dank konsequentem Kostenbewusstsein und der im Frühling 2021 durchgeführten Leistungsüberprüfung konnten spezifische Angebote ohne gravierenden Qualitätsverlust reduziert oder zumindest finanziell plafoniert werden.

### **4 Finanzielle Berichterstattung**

In dieser Vorlage informiert der Gemeinderat über die wesentlichen Elemente des Budgets 2022 sowie über die finanzielle Lage der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

## 4.1 Rahmenbedingungen, Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2020 ist mit einem beträchtlich höheren als budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 2'524'822.79 ausgefallen. Das negative Ergebnis war hauptsächlich auf den Wegzug zweier namhafter Firmen zurückzuführen. Allein die Gewinnsteuer fiel dadurch um CHF 1,841 Mio. tiefer als erwartet aus. Dank einem Mehrertrag bei der Grundstückgewinnsteuer von CHF 1,071 Mio. konnte ein noch grösserer Aufwandüberschuss abgewendet werden. Gegenüber dem budgetierten Defizit resultierte ein um CHF 1,191 Mio. schlechteres Ergebnis. Höhere Ausgaben bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe und im Gesundheitsbereich standen zudem leicht geringerem Aufwand beim Strassenwesen gegenüber. Der Aufwandüberschuss wurde dem Eigenkapital belastet. Der Bilanzüberschuss per Ende 2020 reduzierte sich dadurch auf CHF 36,786 Mio.

Im laufenden Rechnungsjahr 2021 wurde ein Aufwandüberschuss von rund CHF 0,555 Mio. budgetiert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ordentlichen Steuereinnahmen im Rechnungsjahr gemäss Budget oder bestenfalls sogar leicht höher eingehen könnten. Gleiches gilt für den Quellensteuerertrag. Laut Prognose dürften sich hingegen etwas tiefer als budgetierte Grundstückgewinnsteuereingänge ergeben. Der Jahresabschluss 2021 sollte voraussichtlich im Rahmen des budgetierten Aufwandüberschusses ausfallen.

## 4.2 Budget 2022

Der Ertragsüberschuss von CHF 36'000 fällt gegenüber dem Budget 2021 vor allem dank des vom Kanton Zürich in Aussicht gestellten Ressourcenzuschusses von CHF 1,750 Mio. um CHF 591'100 besser aus.

Aufgrund einer städtebaulichen Vereinbarung wurde das Budget 2021 im Zusammenhang mit dem Hochhausprojekt „Brüttiseller Tor“ durch eine erste Mehrwertabgabe-Vergütung von CHF 885'000 begünstigt. Da die zweite Entschädigungstranche voraussichtlich erst im Jahr 2024 eingehen wird, reduzieren sich die Erträge des Sachbereichs Umweltschutz und Raumordnung im Budgetjahr 2022 vorübergehend wieder auf den normalen Stand. Zudem dürften die Grundstückgewinnsteuern aufgrund der sich abzeichnenden Handänderungen auf rund CHF 3,55 Mio. sinken (Vorjahresbudget CHF 3,9 Mio.), verbleiben damit aber nach wie vor auf hohem Niveau. Da die kommunale Steuerkraft im Rechnungsjahr 2020 gegenüber dem kantonalen Mittel gesunken ist, kann hinsichtlich dem Budget 2022 ein Ressourcenzuschuss von CHF 1,75 Mio. erwartet werden. Mit der Anpassung des Rückerstattungsanteils bei den Ergänzungsleistungen zu den AHV- oder IV-Renten werden ab 2022 neu 70 % der Ausgaben vom Kanton übernommen (bisher 50 %).

Gegenüber dem Vorjahresbudget steigt der Aufwand vor allem im Bereich des Jugendschutzes, beim Verkehr und den Sportanlagen. Der Jugendschutz wird neu durch das Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) ergänzt. Dieses regelt die Finanzierung sämtlicher ergänzenden Hilfen zur Erziehung neu (Heimpflege, Familienpflege, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege etc.) und hat zum Ziel, die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit aufeinander abgestimmten Angeboten zur Bewältigung schwieriger Lebenslagen sicherzustellen. Im Gegenzug können dadurch bisherige Aufwendungen der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe reduziert werden, was zu einer anteilmässigen finanziellen Entlastung führt. Die gesetzlich geschuldete Pauschale führt insgesamt aber zu weit höheren Ausgaben als die bisherige Abrechnungsweise.

Die Covid-19-Pandemie hat bedingt durch die vom Bundesrat verordnete Homeoffice-Pflicht zu sinkenden Einnahmen bei den lokalen öffentlichen Verkehrstransporten geführt. Um das in den Jahren 2020 und 2021 entstandene Defizit wieder abzubauen, werden den Zweckverbandsgemeinden des ZVV (Zürcher Verkehrsverbund) hinsichtlich dem Budget 2022 bedeutend höhere Betriebskostenbeiträge auferlegt.

Beim Zweckverband Sportanlage Dürnbach steht der Rückbau der bisherigen Gebäude bevor. Allfällig auftretende Altlasten und die Abrisskosten führen zu einem einmaligen ausserordentlichen Mehraufwand zu Lasten der Verbandsgemeinden. Gemäss Verteilschlüssel hat Wangen-Brüttisellen davon CHF 105'000 zu übernehmen.

Da die Steuerkraft im Rechnungsjahr 2020 unter das kantonale Mittel gesunken ist, wird im Budgetjahr 2022 seitens des Kantons ein Ressourcenzuschuss von CHF 1,75 Mio. vergütet werden. Für die

darauf folgenden Planjahre 2023 bis 2025 dürften tendenziell aber geringfügigere Finanzausgleichsbeiträge eingehen, da sich die kommunale Steuerkraft voraussichtlich wieder näher beim kantonalen Mittelwert bewegen wird.

Aktuell erfolgt bis zur Ausgleichsuntergrenze von 95 % des kantonalen Mittelwerts respektive bis zu einem Betrag von CHF 3'582 pro Einwohner eine Finanzausgleichszahlung.

Steuerkraft pro Einwohner	2017	2018	2019	2020
Wangen-Brüttisellen	CHF 3'825	CHF 3'725	CHF 3'694	CHF 3'358
Kantonaler Mittelwert	CHF 3'581	CHF 3'721	CHF 3'842	CHF 3'770

### Finanzplanung 2022 bis 2025

Ausgehend von einem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 555'100 im Jahr 2021 zeigt sich im Budget 2022 ein moderater Ertragsüberschuss von CHF 36'000. Die Plan-Erfolgsrechnung ist in den Jahren 2023 und 2024 durch grössere Aufwandüberschüsse geprägt, die sich aber bis zum Ende des Planungszeitraums zurückbilden bzw. zu einem geringfügigen Ertragsüberschuss führen. Dies hängt einerseits mit den sich reduzierenden Finanzausgleichsbeiträgen und andererseits mit der erwarteten konjunkturellen Erholung zusammen, die sich mittelfristig in höheren Steuererträgen auswirken dürften. Dadurch können die Investitionen nur teilweise aus eigenen Mitteln finanziert werden, was zu jährlichen Haushaltsdefiziten von rund CHF 1 Mio. führen könnte.

Die Investitionsplanung ist nebst ausgeprägten gebührenfinanzierten Kanalisationsarbeiten an der Zürichstrasse, im Oberdorf und im Gebiet „Sücheren“ von zwei umfangreichen Liegenschaftsprojekten geprägt. Aus Platzgründen und aufgrund der stark renovationsbedürftigen Bausubstanz soll für die Tagesstrukturen eine Ersatzlösung für den bestehenden Pavillon und für die vorgeschriebene Unterbringung von Flüchtlingen ein Neubau mit partieller Nutzung durch den Unterhaltsdienst in Angriff genommen werden (Asyl und einfaches Wohnen inkl. Werkhalle). Die dazu benötigten Gemeindeversammlungs- bzw. Urnengeschäfte werden voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2022 den Stimmbürgern zur Entscheidung vorgelegt.

Die Umgestaltung der Zürichstrasse in Brüttisellen soll fortgeführt und die Planung für die Verbindung Förliwiesen- bis Ruchstückstrasse inkl. der damit in Verbindung stehenden Verkehrsknotenpunkte im Budgetjahr 2022 aufgenommen werden.

(Investitionen exkl. Werke)	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestition	CHF 5'290'000	CHF 6'557'000	CHF 7'572'000	CHF 2'469'000
Selbstfinanzierung	CHF 2'089'000	CHF 202'000	CHF 2'581'000	CHF 2'456'000
Selbstfinanzierungsgrad in %	39 %	3 %	34 %	99 %

Im Finanzvermögen sind verschiedene kleinere Investitionen von insgesamt CHF 200'000 vorgesehen. Unter anderem sind bei der Liegenschaft an der Schüracherstrasse 4 in Brüttisellen ein Heizungsersatz sowie eine Spielplatzsanierung geplant.

### Leistungsüberprüfung, Auswirkung von Sonderfaktoren

Aufgrund der hohen Investitionsvolumen bis Ende 2025 ist eine angemessene Selbstfinanzierung unerlässlich. Nebst der erhofften positiven konjunkturellen Erholung nach der Corona-Pandemie, kann in naher Zukunft auch von einem oder anderen positiven Sonderfaktor ausgegangen werden. Einerseits befasst sich der Gemeinderat anhand der Liegenschaftsstrategie mit der Veräusserung von strategisch nicht notwendigem oder unrentablem Finanzvermögen. Andererseits dürfte aufgrund von absehbaren Handänderungen weiterhin mit vereinzelt grösseren Grundstückgewinnsteuerfällen zu rechnen sein.

Trotzdem sollten mittel- und langfristig idealerweise Ertragsüberschüsse von rund CHF 1 Mio. in der Erfolgsrechnung erzielt werden, damit das jährliche Haushaltsdefizit gedeckt werden kann. Kurzfristig kann noch von der nach wie vor guten Substanz gezehrt bzw. von den erwähnten Sondereffekten profitiert werden, mittelfristig müssten die Fehlbeträge aber mit zusätzlichem Fremdkapital finanziert werden.

Um den Finanzhaushalt zu optimieren und die noch immer mässige Selbstfinanzierung fortlaufend zu verbessern, hat der Gemeinderat im Frühling 2021 einen Strategieworkshop zum Thema „Leistungsüberprüfung“ durchgeführt. Dabei wurden sämtliche beeinflussbaren Dienstleistungen und Aufgaben kritisch auf Notwendigkeit, Synergien und Ausmass hinterfragt. Unter dem Strich konnten dadurch für das Budget 2022 Optimierungen im Betrag von rund CHF 210'000 erfolgen. Bis im Jahr 2025 sollte sich diese wiederkehrende Verbesserung nochmals um zirka CHF 40'000 ausweiten (total rund CHF 250'000) und dadurch bestenfalls ein Volumen von bis zu einem Steuerprozent erreichen. Auch die seit 2017 verfolgte Aufwandplafonierung wurde abermals eingehalten. Den zuständigen Behörden kann eine überaus kostenbewusste Budgetierung attestiert werden.

Unter der heutigen finanziellen Perspektive führen die Planergebnisse der Erfolgsrechnung und die beträchtlichen Investitionsvolumen bis Ende 2025 zu einem massgeblichen Rückgang der Vermögenssubstanz. Das heutige Nettovermögen pro Einwohner sinkt von CHF 1'588 bis auf eine mutmassliche Nettoschuld von CHF 374. Diese Reduktion wird mitunter durch die rückzahlbaren Darlehen von maximal CHF 4,518 Mio. an die Sportanlagen Faisswisen AG und an den Zweckverband Sportanlage Dürrbach beschleunigt. Im schlechtesten Fall sinkt dadurch das Nettovermögen vorübergehend, bis die vereinbarten Rückzahlungen das Nettovermögen mit einigen Jahren Verzug wieder gleichermassen begünstigen.

## 5 Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat sich in ihrer schriftlichen Stellungnahme positiv zum Antrag des Gemeinderats geäussert. Sie empfiehlt, dem Budget 2022 mit einem Steuerfuss von 101 % zuzustimmen.

Patrick Waser, Präsident der RPK, verzichtet auf zusätzliche mündliche Ausführungen zum vorliegenden Geschäft.

## 6 Diskussion

Emil Rebsamen ergreift das Wort. Die FDP hat das Budget intensiv diskutiert und ist sehr erfreut über das ausgeglichene Budget ohne Steuerfusserhöhung. Im Namen der FDP bedankt er sich beim Gemeinderat dafür. Weniger erfreut ist die FDP über den Finanzplan, welcher ab 2023 eine problematische Selbstfinanzierung ausweist und ab 2025 anstelle von Nettovermögen eine Nettoschuld vorsieht. Trotz den Ausführungen des Ressortvorstehers zur Prognose des Abschlusses 2021 ist er überzeugt, dass der Steuerfuss nicht auf dem heutigen Niveau belassen werden kann, wenn nicht Investitionen hinterfragt und verschoben werden. Die FDP beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 mit gleichbleibendem Steuerfuss anzunehmen. Der Gemeinderat soll jedoch die geplanten Investitionen, insbesondere das Projekt Ringschluss Gebiet Mitte nochmals auf die Dringlichkeit bzw. die Zeitachse überprüfen.

Marlis Dürst erwidert, dass der Gemeinderat die Investitionen bestimmt nochmals im Detail diskutieren wird, sobald die Schuldenbremse zum Zug kommt.

Jelena Gasser führt aus, dass die SP den Finanzplan mit Sorge zur Kenntnis genommen hat. Sie stellt ebenfalls fest, dass sich das Nettovermögen zur Nettoschuld entwickelt, wenn nichts unternommen wird. Der Gemeinderat hat seit Jahren darauf hingewiesen, dass das Nettovermögen nicht unter die Grenze der Schuldenbremse fallen sollte. Sobald diese greift, ist die Gemeinde stark in der Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Die Folge wäre ein Investitionsstau. Deshalb vertritt die SP die Meinung, dass nicht zugewartet werden soll und nur auf die positive Entwicklung der Wirtschaft gehofft werden darf. Sie stellt folgenden

**Antrag:** Der Steuerfuss soll um 5 % erhöht werden auf total 106 %.

Georges-Simon Ulrich sieht eine Chance in der Standortförderung anstatt in einer Steuerfusserhöhung. Er möchte deshalb nähere Informationen zu diesem Projekt.

Marlis Dürst kann im Moment noch keine Details aufzeigen, da der Gemeinderat die entsprechenden Detailbeschlüsse noch nicht gefasst hat. Sie wird an der nächsten oder übernächsten Gemeindeversammlung gerne Auskunft über das Projekt Standortförderung geben.

Karl Bär wünscht das Wort. Auch das Forum hat das Budget intensiv studiert und diskutiert. Sie mussten feststellen, dass nur dank dem Ressourcenzuschuss ein ausgeglichenes Budget erstellt werden konnte. Die Finanzsituation ist nicht sehr rosig. Das Forum ist gespalten in Bezug auf den Steuerfuss, möchte aber jetzt noch keine Steuerfusserhöhung. Karl Bär ist überzeugt, dass der Steuerfuss später erhöht werden muss, damit die Investitionen getätigt werden können. Investitionen müssen erfolgen, um die Gemeinde weiterzuentwickeln. Das Forum unterstützt den Antrag des Gemeinderates.

Hubert Koller SVP:

Die SVP befasst sich lieber mit Investitionen und Fakten. Der Gemeinderat hat mit dem Budget sehr gute Arbeit geleistet. Im nächsten Jahr muss die Situation wieder neu beurteilt werden. Eine Steuerfusserhöhung kommt für die SVP nicht in Frage. Die SVP vertritt die Meinung, dass der Steuerfuss im Bereich des kantonalen Mittels bleiben soll.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

## **7 Schlussabstimmung Budget 2022**

Die Gemeindeversammlung fasst grossmehrheitlich, ohne Gegenstimme, folgenden

### **BESCHLUSS**

Das Budget 2022 wird mit einem Ertragsüberschuss von CHF 36'000 genehmigt.

## **8 Abstimmung Änderungsantrag Steuerfusserhöhung um 5 % auf 106 %:**

Antrag Gemeinderat 101 %: grosse Mehrheit

Antrag Jelena Gasser, SP 106 %: 3 Stimmen

Der Änderungsantrag wird abgelehnt und somit geht der vom Gemeinderat beantragte Steuerfuss von 101 % in die Schlussabstimmung.

## **9 Schlussabstimmung Steuerfuss 2022**

Die Gemeindeversammlung fasst mit offensichtlichem Mehr bei 1 Nein-Stimme folgenden

### **BESCHLUSS**

Der Steuerfuss von 101 % wird genehmigt.

## **Geschäft Nr. 2 / Erlass neue Verordnung Wasserversorgung der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb)**

### **1 Erläuterungen des Ressortvorstehers**

Der Ressortvorsteher Tiefbau und Sicherheit, Martin Kull, erläutert die Vorlage anhand einer Präsentation im Detail und stützt sich dabei auf den beleuchtenden Bericht der Einladungsbroschüre zur Gemeindeversammlung.

### **2 Antrag des Gemeinderats**

Der Verordnung Wasserversorgung der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb) wird zugestimmt.

### **3 Das Wesentliche in Kürze**

- Die wwb stellen die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets gemäss den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen sicher.
- Die wwb sind beauftragt, die erforderliche Basis- und Groberschliessung der Bauzone in ihrem Versorgungsgebiet unter Beachtung des Erschliessungsrechts (v.a. Erschliessungsplan der Gemeinde Wangen-Brüttisellen) vorzunehmen.
- Die wwb sind verpflichtet, im Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken ununterbrochen, in ausreichender Menge, unter genügend Druck und in einwandfreier Qualität zu liefern.
- Das Leitungsnetz der wwb umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- Für die Wasserversorgung durch die wwb wird eine neue Verordnung erstellt, welche die bestehende Verordnung über die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen für die Wasserversorgung (Wasserversorgungs-Verordnung wwb) ersetzt.
- Die Verordnung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Wasser sowie die jeweils gültigen Tarife bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den wwb und ihren Kunden.
- Für die Finanzierung der Wasserversorgung erheben die wwb bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einmalige Erschliessungsbeiträge an die Baukosten der Versorgungsleitungen und Kostenbeiträge zur Deckung der mit Netzanschlussleitungen und Neuan schlüssen verbundenen Kosten sowie bei den Wasserbezü gern wiederkehrende Benützungsg ebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen.
- Die anwendbaren Tarife für die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge, für die Benützungsg ebühren bestehend aus Grund- und Verbrauchsgebühren, für die wiederkehrenden Löschwassergebühren sowie die administrativen Gebühren werden öffentlich bekannt gemacht.
- Die neue Verordnung Wasserversorgung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

## 4 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich per 1. Januar 2018 und der damit verbundenen Anpassungen der kommunalen Rechte hat die Bevölkerung an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 der Totalrevision der Gemeindeordnung sowie der Totalrevision der Anstaltsordnung der wwB zugestimmt.

Laut Art. 2 der Anstaltsordnung sind die wwB mit der Erschliessung und Versorgung des Gemeindegebiets von Wangen-Brüttisellen mit Trink- und Brauchwasser nach kantonalen Vorgaben sowie der Versorgung mit Löschwasser beauftragt. Die wwB erbringen im Auftrag der Gemeinde oder Dritter untergeordnete Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Versorgungsaufgaben stehen. Sie können ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Wangen-Brüttisellen erbringen, sofern diese mindestens kostendeckend sind und die Leistungserbringung für die Versorgungsaufgaben in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erteilt die Gemeinde den wwB folgende hoheitliche und nicht hoheitliche Befugnisse:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Ausführungsbestimmungen,
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Gebührentarife, Entgelte und Preise,
- c) die Kompetenz, Verfügungen gegenüber Endverbrauchern und Grundeigentümern zu erlassen, soweit das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt ist.

Infolge der neuen Anstaltsordnung sowie der Änderungen von rechtlichen Grundlagen (wie z.B. der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016, Verordnung über die Wasserversorgung des Kantons Zürich vom 5. Oktober 2011, Richtlinie der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich für die Ausführung der Löschwasserversorgung vom 24. Februar 2020) ist die bisherige Verordnung über die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen für die Wasserversorgung vom 13. Juli 2010 veraltet. Zudem beinhaltet die bisherige Verordnung zahlreiche technische Grundlagen und Anforderungen, welche bereits in verschiedenen Vorschriften, Richtlinien sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen reglementiert sind und somit in der neuen Verordnung der Wasserversorgung entfallen.

## 5 Wichtige Inhalte der Verordnung Wasserversorgung

Die neue Verordnung regelt zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den jeweils gültigen Tarifen die Finanzierung der Wasserversorgung sowie den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Wasser aus dem Verteilnetz der wwB an die Endverbraucher (Wasserbezüger) und an die Eigentümerinnen und Eigentümer von Wasserinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der wwB angeschlossen sind.

Die Verordnung Wasserversorgung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Wasser sowie die jeweils gültigen Tarife bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den wwB und ihren Kunden (Art. 1).

Die wwB stellen die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets gemäss den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen sicher. Sie sind beauftragt, die erforderliche Basis- und Groberschliessung der Bauzone in ihrem Versorgungsgebiet unter Beachtung des Erschliessungsrechts (v.a. Erschliessungsplan der Gemeinde Wangen-Brüttisellen) vorzunehmen (Art. 2).

Die wwB sind verpflichtet, im Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken ununterbrochen, in ausreichender Menge, unter genügend Druck und in einwandfreier Qualität zu liefern.

In besonderen Fällen (z.B. bei Wasserknappheit, bei Brandfällen) sind sie berechtigt, die Wasserabgabe

vorübergehend entschädigungslos einzuschränken oder zu unterbrechen. Über voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind die Wasserbezüger möglichst frühzeitig in geeigneter Form zu informieren (Art. 3).

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der wwB zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern. Für die Regelung der Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen schliessen die wwB mit den Wasserbezügern eine besondere Vereinbarung ab (Art. 4).

Das Leitungsnetz der wwB umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen (Art. 5).

Die Netzanschlussleitungen verbinden die Hausinstallation mit der von den wwB bestimmten Netzanschlussstelle an der Versorgungsleitung. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen (Art. 7).

Die wwB oder deren Beauftragte haben das Recht, Leitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit dem Netz der wwB verbunden sind, zu kontrollieren. Zur Vornahme der Kontrollen hat die Eigentümerin oder der Eigentümer zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen Zutritt zu gewährleisten. Die Eigentümerin oder der Eigentümer haftet für Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden (Art. 8).

Die wwB sind berechtigt, folgende Kostenbeiträge, Gebühren und Abgaben zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen zu erheben (Art. 9 und 10):

- a) einmalige Erschliessungsbeiträge an die Baukosten der Versorgungsleitungen,
- b) einmalige Netzanschlussbeiträge für die Erstellung der Netzanschlussleitungen,
- c) einmalige Netzkostenbeiträge an die Kosten des vorgelagerten Netzes bei Neuanschlüssen,
- d) wiederkehrende Benützungsgebühren für den Bezug von Wasser, bestehend aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr,
- e) wiederkehrende Löschwassergebühren,
- f) administrative Gebühren gemäss Art. 18 der Verordnung.

Die wwB haben für fällige Forderungen auf einmaligen Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht (Art. 10).

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung einen Mehrwert oder Sondervorteil erlangen, haben an die Baukosten der Versorgungsleitungen Erschliessungsbeiträge zu entrichten (Art. 11).

Für die Neuanschlüsse an das Leitungsnetz von Wasserbezügern erheben die wwB pro Anschlusspunkt einen pauschalen Netzkostenbeitrag (Art. 12).

Für das vorgelagerte Netz hat die Eigentümerin oder der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage zusätzlich einen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden oder nicht. Für Anschlüsse an das Wassernetz wird ein Netzkostenbeitrag erhoben, der sich nach dem Schätzwert der Gebäudeversicherung bemisst (Art. 13).

Die Grundgebühr wird in der Weise bemessen, dass sie einen Teil der Bereitstellungskosten der Wasserversorgung deckt. Sie wird aufgrund der Grösse der eingebauten Messeinrichtung erhoben. Für Gross- und Spitzenwasserbezüger oder Kunden, die vorwiegend nur im Sommerhalbjahr Wasser beziehen, können Wassermesser mit einer Leistungsmessung eingebaut werden. Die Grundgebühr wird bei diesen Bezügern nach einem kostendeckenden Sondertarif mit beanspruchtem Tagesmaximum pro m<sup>3</sup> festgesetzt. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft oder Anlage aber am Versorgungsnetz angeschlossen bleibt (Art. 14).

Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs je bezogenen m<sup>3</sup> in Rechnung gestellt. (Art. 15).

Die Löschwassergebühr wird zur Deckung der Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hydrantenanlagen und die Bereitstellung des Löschwassers erhoben (Art. 16). Die wwb sind verpflichtet, unentgeltlich Wasser zu Feuerlöschzwecken zu liefern.

Die Erschliessungs-, Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge werden nach der Fertigstellung des Netzanschlusses bzw. der Verlegung, der Abänderung, der Verstärkung oder des Ersatzes eines bestehenden Netzanschlusses in Rechnung gestellt. Die wwb sind berechtigt, mit Erteilung der Anschlussbewilligung vor Baubeginn von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer die Bezahlung provisorischer Kostenbeiträge zu verlangen (Art. 17).

Die anwendbaren Tarife für die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge, für die Benützungsgebühren bestehend aus Grund- und Verbrauchsgebühren, für die Löschwassergebühr sowie für die administrativen Gebühren werden öffentlich bekannt gemacht (Art. 19).

Diese Verordnung soll per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Die Verordnung über die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen für die Wasserversorgung vom 13. Juli 2010 wird auf denselben Zeitpunkt aufgehoben.

Am Schluss der Präsentation stellt Martin Kull im Namen des Gemeinderates folgenden **Änderungsantrag**:

Art. 22, Abs. 2:

Die Verordnung über die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen für die Wasserversorgung vom 13. Juli 2010 wird aufgehoben, **sobald der Verwaltungsrat der Werke Wangen-Brüttisellen gestützt auf Art. 7 Abs. 2 lit.f der Anstaltsordnung vom 7. März 2021 die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend die Wasserversorgung rechtsgültig erlassen hat.**

Da der Verwaltungsrat der Werke die Ausführungsbestimmungen nicht mehr in diesem Jahr erlassen kann, wird dieser Änderungsantrag notwendig.

## **6 Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission hat sich in ihrer schriftlichen Stellungnahme positiv zum Antrag des Gemeinderats geäußert. Sie empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Patrick Waser, Präsident der RPK, begründet den Entscheid der Kommission nochmals im Detail. Die RPK hat die Vorlage vertieft geprüft, insbesondere die neu eingeführte Löschwassergebühr. Sie musste feststellen, dass der Unterhalt der Hydranten durchaus viel kostet und die früheren Subventionen der Gebäudeversicherung wegfallen. Gemäss RPK wird die Rechnung in etwa aufgehen und die Kosten können über die Löschwassergebühr gedeckt werden. Das Geschäft wird von der RPK gutgeheissen.

## **7 Diskussion**

René Widmer möchte wissen, weshalb den Werken gemäss Art. 8 der Verordnung Zugang zu allen Räumlichkeiten einer Liegenschaft gewährt werden soll. Seines Erachtens muss nur der Zugang bis zur Wasseruhr möglich sein.

Christoph Metzger, Betriebsleiter wwb, weist darauf hin, dass Art. 8 besagt, dass nur zu jenen Räumlichkeiten, welche einen Bezug zur Wasserversorgung haben, Zugang gewährt werden muss. Die Gesamthausinstallation muss gesichtet werden können, sollte z.B. ein Problem in Bezug auf die Hygiene geklärt werden müssen.

Adrian Hasler ist nicht sehr glücklich über die Präsentation dieses Geschäftes. Für ihn ist nicht klar, was das Geschäft wirklich bedeutet, was anders ist gegenüber der früheren Verordnung. Er möchte wissen, ob es nur darum geht, dass die Kosten rund 10 % steigen werden.

Marlis Dürst weist darauf hin, dass aufgrund des neuen Gemeindegesetzes (GG) und der neuen Anstaltsordnung auch die Verordnungen angepasst werden mussten. Früher lag die entsprechende Kompetenz beim Gemeinderat, heute ist diese gemäss GG bei der Gemeindeversammlung. Nur deshalb liegen die Verordnungen vor, nicht weil inhaltlich Wesentliches angepasst wurde.

Christoph Metzger bestätigt, dass die Gebührenverordnung nur angetastet wurde, weil dies aufgrund der neuen Anstaltsordnung notwendig wurde. Ziel war in diesem Zusammenhang vor allem auch eine Verschlankung der Verordnungen. Die detaillierten Gebühren sind nicht mehr im Detail in der Verordnung enthalten, sondern werden in separaten Ausführungsbestimmungen durch den Verwaltungsrat festgelegt. Die Löschwassergebühr ist in der Verordnung festgehalten, weil es sich um eine neue Gebühr handelt.

Adrian Hasler nimmt zusammenfassend zur Kenntnis, dass es sich hier um einen administrativ notwendigen Vorgang handelt, es inhaltlich aber keine wesentlichen Änderungen gibt.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

## **8 Abstimmung Änderungsantrag Gemeinderat zur Anpassung von Art. 22 Abs. 2 der Verordnung zur Wasserversorgung:**

Der Änderungsantrag wird ohne Gegenstimme angenommen.

## **9 Schlussabstimmung**

Die Gemeindeversammlung fasst grossmehrheitlich und ohne Gegenstimme folgenden

### **BESCHLUSS**

Der Verordnung Wasserversorgung der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb) wird zugestimmt.

## **Geschäft Nr. 3 / Erlass neue Verordnung Elektrizitätsversorgung der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb)**

### **1 Erläuterungen des Ressortvorstehers**

Der Ressortvorsteher Tiefbau und Sicherheit, Martin Kull, erläutert die Vorlage anhand einer Präsentation im Detail und stützt sich dabei auf den beleuchtenden Bericht der Einladungsbroschüre zur Gemeindeversammlung.

### **2 Antrag des Gemeinderats**

Der neuen Verordnung Elektrizitätsversorgung der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb) wird zugestimmt.

### **3 Das Wesentliche in Kürze**

- Die wwb sind im zugewiesenen Netzgebiet mit der Erschliessung und Versorgung von elektrischer Energie beauftragt.
- Für die Elektrizitätsversorgung durch die wwb wird eine neue, für das zugewiesene Netzgebiet geltende Verordnung erstellt, welche die bestehende Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätsversorgungs-Verordnung wwb) ersetzt.
- Die Verordnung regelt die Beziehungen innerhalb der Elektrizitätsversorgung zwischen den Endverbrauchern und den wwb mit Ausnahme derjenigen Kunden, welche bereits in einem anderen vertraglichen Verhältnis stehen.
- Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erheben die wwb bei den Eigentümern von Liegenschaften oder Anlagen einmalige Kostenbeiträge zur Deckung der mit Neuanschlüssen verbundenen Kosten und bei den Endverbrauchern wiederkehrende Entgelte zur Deckung des Betriebsaufwands sowie des ungedeckten Teils der Investitionen.
- Die neue Verordnung Elektrizitätsversorgung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

### **4 Ausgangslage**

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich per 1. Januar 2018 und der damit verbundenen Anpassungen der kommunalen Rechte hat die Bevölkerung an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 der Totalrevision der Gemeindeordnung sowie der Totalrevision der Anstaltsordnung der wwb zugestimmt.

Laut Art. 2 der Anstaltsordnung sind die wwb mit der Erschliessung und Versorgung des zugewiesenen Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben beauftragt. Die wwb erbringen im Auftrag der Gemeinde oder Dritter untergeordnete Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Versorgungsaufgaben stehen. Sie können ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Wangen-Brüttisellen erbringen, sofern diese mindestens kostendeckend sind und die Leistungserbringung für die Versorgungsaufgaben in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen dadurch nicht beeinträchtigt wird. Gemäss Art. 4 der Anstaltsordnung erteilt die Gemeinde den Werken Wangen-Brüttisellen folgende hoheitliche und nicht hoheitliche Befugnisse im Rahmen ihrer Aufgaben:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Ausführungsbestimmungen,

- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Gebührentarife, Entgelte und Preise,
- c) die Kompetenz, Verfügungen gegenüber Endverbrauchern und Grundeigentümern zu erlassen, soweit das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt ist.

Infolge der neuen Anstaltsordnung sowie der Änderungen der rechtlichen Grundlagen, wie dem Energiegesetz, ist die bisherige Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie vom 13. Juli 2010 veraltet. Zudem beinhaltet die bisherige Verordnung zahlreiche technische Grundlagen und Anforderungen, welche bereits in verschiedenen Vorschriften, Richtlinien sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen reglementiert sind und somit in der neuen Verordnung der Elektrizitätsversorgung entfallen.

## **5 Wichtige Inhalte der Verordnung Elektrizitätsversorgung**

Die neue Verordnung definiert die Erstellung, den Betrieb und die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung der wwb. Weiter regelt sie die Beziehungen zwischen den Endverbrauchern bzw. den Grundeigentümern und den wwb mit Ausnahme derjenigen Kunden, welche bereits in einem anderen vertraglichen Verhältnis stehen.

Ergänzend sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie anwendbar. In besonderen Fällen, wie z.B. bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Energieerzeugungsanlagen, bei Energielieferung ausserhalb des zugewiesenen Netzgebiets usw. können besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen Fällen gelten die vorliegenden Bedingungen und die Ansätze für Kostenbeiträge und Entgelte nur soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist (Art. 1).

Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erheben die wwb bei den Eigentümern von Liegenschaften oder Anlagen einmalige Kostenbeiträge zur Deckung der mit Neuanschlüssen verbundenen Kosten und bei den Endverbrauchern wiederkehrende Entgelte zur Deckung des Betriebsaufwands sowie des ungedeckten Teils der Investitionen. Die wiederkehrenden Entgelte sollen den wwb einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglichen (Art. 2).

Die wwb sind berechtigt, folgende Kostenbeiträge, Entgelte und Abgaben zu erheben:

- a) einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge für den Anschluss einer Liegenschaft oder Anlage an die Elektrizitätsversorgung sowie bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung, Sanierung oder Ersatz eines Anschlusses,
- b) wiederkehrende Entgelte für die Nutzung des Verteilnetzes und der übrigen Versorgungsanlagen (Netznutzungsentgelt),
- c) wiederkehrende Entgelte für die Lieferung elektrischer Energie (Lieferungsentgelt),
- d) Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gemäss übergeordneten rechtlichen Bestimmungen und anderen Verordnungen,
- e) administrative Gebühren gemäss Art. 8 dieser Verordnung.

Die wwb haben für fällige Forderungen auf einmaligen Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht (Art. 3).

Für Neuanschlüsse an das Niederspannungsnetz von Verbrauchern, Speicherbetreibern und Erzeugern erheben die wwb pro Anschlusspunkt einen pauschalen Netzanschlussbeitrag. Der Netzanschlussbeitrag deckt die Aufwendungen für die Erstellung der Netzanschlussleitung vom Verknüpfungspunkt bis zum Anschlusskasten inkl. Messstelle, bestehend aus Anschlusskabel, dem Zubehör und der Montage.

Erfordert ein Neuanschluss oder eine Erhöhung des Anschlusswertes einer bestehenden Installation den Bau einer Transformatorenstation, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer der betreffenden Liegenschaft

oder Anlage den wwb den dafür erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und ihr ein entsprechendes Dienstbarkeitsrecht einzuräumen. Die wwb sind berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden. Die Eigentümerin oder der Eigentümer bezahlt den Netzanschlussbeitrag und den Netzkostenbeitrag (Art. 4).

Für das vorgelagerte Netz hat die Eigentümerin oder der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage zusätzlich einen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden oder nicht. Für Anschlüsse an das Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz wird ein Netzkostenbeitrag erhoben, der nach der Grösse der installierten Leistung bemessen wird. Der Netzkostenbeitrag ist auch geschuldet, wenn keine Energie bezogen wird. Auf der Einspeiseleistung von angeschlossenen Erzeugungsanlagen sowie für temporäre Anschlüsse wird kein Netzkostenbeitrag erhoben (Art. 5).

Mit Endverbrauchern, welche einen Jahresbezug von mehr als 100 Megawattstunden (MWh) aufweisen, können die wwb wiederkehrende Entgelte in Abweichung der Tarife vereinbaren. Endverbraucher mit Netzzugang, die keinen gültigen Energieliefervertrag haben und/oder die zu keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können, sind durch die wwb mit Ersatzenergie zu versorgen. Die wwb sind berechtigt, für die Lieferung von Ersatzenergie einen besonderen Tarif auf der Grundlage der Kosten zu deren Bereitstellung, des administrativen Aufwands sowie eines angemessenen Risikozuschlags festzulegen (Art. 6).

Die Verordnung soll per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie vom 13. Juli 2010 wird auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

Am Schluss der Präsentation stellt Martin Kull im Namen des Gemeinderates folgenden **Änderungsantrag**:

Art. 12, Abs 2:

Die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie vom 13. Juli 2010 wird aufgehoben, **sobald der Verwaltungsrat der Werke Wangen-Brüttisellen gestützt auf Art. 7 Abs. 2 lit.f der Anstaltsordnung vom 7. März 2021 die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend die Elektrizitätsversorgung rechtsgültig erlassen hat.**

Da der Verwaltungsrat der wwb die Ausführungsbestimmungen nicht mehr in diesem Jahr erlassen kann, ist dieser Änderungsantrag notwendig.

## **6 Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission hat sich in ihrer schriftlichen Stellungnahme positiv zum Antrag des Gemeinderats geäußert. Sie empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Die RPK verzichtet bei diesem Geschäft auf eine ergänzende Wortmeldung.

## **7 Diskussion**

Ivo Staijen möchte wissen, weshalb die Ausführungsbestimmungen noch nicht umgesetzt wurden.

Gemäss Christoph Metzger wurde zu spät mit der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen gestartet. Zudem sind diese sehr aufwändig in der Erarbeitung. Es ist aber geplant, diese im Januar 2022 zu verabschieden.

Herr Staijen möchte zudem wissen, ob es sich hier um eine verdeckte Gebührenerhöhung oder Kostensteigerung handelt. Die Anschlussgebühr wird verdoppelt, die Leistung jedoch nur von 25 auf 40 Ampère erhöht.

Gemäss Christoph Metzger handelt sich vor allem um eine Kostensteigerung. Früher reichten 25 Ampère in einem Einfamilienhaus, heute benötigt man eher mehr Ampère und deshalb ist im Anschluss bereits 40 Ampère enthalten.

Hans Wyder möchte wissen, ob die Verordnung für beide Ortsteile gilt, da Wangen ja bei der EKZ angeschlossen ist und nur Brüttisellen von der wwv beliefert wird.

Christoph Metzger bestätigt, dass es sich hier um eine Verordnung für den Ortsteil Brüttisellen handelt. Dies hat mit der Netzgebietszuteilung zu tun, welche nicht beeinflusst werden kann.

Joe Stöckli versteht nicht, weshalb die Stimmbürger von Wangen über eine Verordnung abstimmen können, welche nur den Ortsteil Brüttisellen betrifft. Seines Erachtens müsste hier eine Teilung der Stimmbürger vorgenommen werden.

Martin Kull erklärt, dass alle Stimmbürger der Gemeinde über diese Vorlage abstimmen können, unabhängig von ihrem Wohnort innerhalb der Gemeinde. Die Werke Wangen-Brüttisellen gehören zur Gemeinde Wangen-Brüttisellen und nicht nur zum Ortsteil Brüttisellen.

Marlis Dürst weist darauf hin, dass der Gemeinderat die Zuteilung des Netzgebiets nicht beeinflussen kann und bestärkt nochmals die Aussage von Martin Kull, dass alle Stimmberechtigten der Gemeinde über die Vorlage abstimmen können. Sie macht darauf aufmerksam, dass der Votant die Möglichkeit einer Stimmrechtsbeschwerde hat, falls er mit dem Vorgehen nicht einverstanden ist.

René Balmer möchte wissen, was dies für die bestehenden Liegenschaften bedeutet, wenn die Leistung aufgrund verschiedener neuer Faktoren wie E-Mobilität heraufgesetzt werden muss. Löst dies Kostenfolgen aus, wenn an den Zuleitungen nichts geändert werden muss?

Martin Kull erörtert, dass bereits nach der bisherigen Verordnung bei einer Nachrüstung Kosten ausgelöst wurden.

Christoph Metzger ergänzt, dass nur bei einem Bau einer grösseren Zuleitung bei bestehenden Gebäuden Kosten ausgelöst werden. Sofern die bestehende Leitung für mehr Leistung genutzt werden kann, entstehen keine Netzanschlusskosten.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

## **8 Abstimmung Änderungsantrag Gemeinderat in Bezug auf Art. 12, Abs. 2 der Verordnung über die Elektrizitätsversorgung:**

Der Änderungsantrag des Gemeinderates wird ohne Gegenstimme angenommen.

## **9 Schlussabstimmung**

Die Gemeindeversammlung fasst mit grosser Mehrheit und ohne Gegenstimme folgenden

### **BESCHLUSS**

Der Verordnung Elektrizitätsversorgung der Werke Wangen-Brüttisellen (wwv) wird zugestimmt.

## **Geschäft Nr. 4 / Erlass neue Abgabeverordnung für die Stromversorgung der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb)**

### **1 Erläuterungen des Ressortvorstehers**

Der Ressortvorsteher Tiefbau und Sicherheit, Martin Kull, erläutert die Vorlage anhand einer Präsentation im Detail und stützt sich dabei auf den beleuchtenden Bericht der Einladungsbroschüre zur Gemeindeversammlung.

### **2 Antrag des Gemeinderats**

Der neuen Abgabeverordnung für die Stromversorgung der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb) wird zugestimmt.

### **3 Das Wesentliche in Kürze**

- Die wwb sind im zugewiesenen Netzgebiet mit der Erschliessung und Versorgung von elektrischer Energie beauftragt.
- Laut Anstaltsordnung entrichten die wwb der Gemeinde eine angemessene Abgeltung.
- Die Verordnung regelt die Erhebung einer Gemeindeabgabe für die Möglichkeit der Gewinnerzielung in der Stromversorgung im Ortsteil Brüttisellen.
- Für die Finanzierung der Gemeindeabgabe erheben die wwb im Rahmen des Netznutzungsentgelts bei den Endverbrauchern im zugewiesenen Netzgebiet in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen eine Abgabe gemäss Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes. Sie vergüten diese an die Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

Die neue Abgabeverordnung für die Stromversorgung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

### **4 Ausgangslage**

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich per 1. Januar 2018 und der damit verbundenen Anpassungen der kommunalen Rechte hat die Bevölkerung an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 der Totalrevision der Gemeindeordnung sowie der Totalrevision der Anstaltsordnung wwb zugestimmt.

Laut Art. 18 der Anstaltsordnung entrichten die wwb der Gemeinde im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der für die langfristige Unternehmenssicherung erforderlichen Reservenbildung eine angemessene Abgeltung. Der Verwaltungsrat stellt jährlich Antrag über die Abgeltung, welcher dem Gemeinderat zusammen mit der Jahresrechnung der Anstalt zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Gemeindeversammlung legt den Höchststrahmen der Abgeltung für die Elektrizitätsversorgung und die Versorgung mit Kommunikationssignalen in den entsprechenden Abgabeverordnungen fest.

Infolge der neuen Anstaltsordnung sowie der Änderungen der rechtlichen Grundlagen ist die bisherige Vereinbarung betreffend Konzessionszahlungen veraltet bzw. rechtswidrig.

### **5 Wichtige Inhalte der Abgabeverordnung für die Stromversorgung**

Die neue Verordnung regelt die Erhebung einer Gemeindeabgabe für die Möglichkeit der Gewinnerzielung in der Stromversorgung im Ortsteil Brüttisellen (Art. 1).

Für die Finanzierung der Gemeindeabgabe erheben die wwb im Rahmen des Netznutzungsentgelts bei den Endverbrauchern im zugewiesenen Netzgebiet in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen eine Abgabe gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes. Sie vergüten diese an die Gemeinde Wangen-Brüttisellen (Art. 2).

Die Gemeindeabgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von maximal 0.30 Rappen/kWh (exkl. Mehrwertsteuer). Nach Anhörung der wwB setzt der Gemeinderat die Höhe der Gemeindeabgabe innerhalb dieser Bandbreite fest. Der Gemeinderat hat eine Änderung der Gemeindeabgabe bis spätestens am 30. Juni für das Folgejahr mitzuteilen. (Art. 3).

Die Auszahlung der Gemeindeabgabe an die Gemeinde Wangen-Brüttisellen durch die wwB erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per 31. März des Folgejahres (Art. 4).

Die Verordnung soll per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Die bisherige Vereinbarung betreffend Konzessionszahlungen vom 9. November 2009 wird auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

## **6 Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission hat sich in ihrer schriftlichen Stellungnahme positiv zum Antrag des Gemeinderats geäussert. Sie empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Patrick Waser, Präsident RPK, ergreift wiederum das Wort. Die Rechnungsprüfungskommission hat auch dieses Geschäft im Detail geprüft, da es sich um eine Gebühr handelt und diese jeden Stimmbürger betrifft. Pro Jahr generiert die Gemeinde mit dieser Abgabe rund CHF 40'000 bis 50'000, dh. pro Einwohner beträgt dies ca. CHF 5 – 6 pro Jahr. Die RPK ist der Meinung, dass die Nutzung dieser Einnahmen für das zukünftige Energie- und Klimaleitbild sinnvoll ist. Die Erhöhung pro Person ist bescheiden und aus Sicht der RPK vertretbar.

## **7 Diskussion**

Marlis Dürst erklärt, dass diese Einnahmen nicht neu sind. Es gab sie bereits heute in Form der Konzessionsabgabe. Nun soll die Abgabe angepasst werden auf den Wert in Wangen, sodass beide Ortsteile gleich gestellt sind.

Es werden keine weiteren Fragen gestellt.

## **8 Schlussabstimmung**

Die Gemeindeversammlung fasst mit grosser Mehrheit und ohne Gegenstimmen folgenden

### **BESCHLUSS**

Der Abgabeverordnung für die Stromversorgung der Werke Wangen-Brüttisellen (wwB) wird zugestimmt.

## **Geschäft Nr. 5 / Erlass neue Abgabeverordnung für das Kommunikationsnetz der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb)**

### **1 Erläuterungen des Ressortvorstehers**

Der Ressortvorsteher Tiefbau und Sicherheit, Martin Kull, erläutert die Vorlage anhand einer Präsentation im Detail und stützt sich dabei auf den beleuchtenden Bericht der Einladungsbroschüre zur Gemeindeversammlung.

### **2 Antrag des Gemeinderats**

Der neuen Abgabeverordnung für das Kommunikationsnetz der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb) wird zugestimmt.

### **3 Das Wesentliche in Kürze**

- Die wwb beabsichtigen das gesamte Gemeindegebiet von Wangen-Brüttisellen mit einem Glasfasernetz zu erschliessen.
- Laut Anstaltsordnung entrichten die wwb der Gemeinde eine angemessene Abgeltung.
- Die Verordnung regelt die Einzelheiten der Abgeltung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen durch die wwb aus dem Geschäftsfeld Kommunikationsnetz.
- Die Gewinnausschüttung beträgt höchstens 5 % des Jahresgewinns des Geschäftsfeldes Kommunikationsnetz.
- Die neue Abgabeverordnung für die Versorgung mit Kommunikationssignalen tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

### **4 Ausgangslage**

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich per 1. Januar 2018 und der damit verbundenen Anpassungen der kommunalen Rechte hat die Bevölkerung an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 der Totalrevision der Gemeindeordnung sowie der Totalrevision der Anstaltsordnung wwb zugestimmt.

Laut Art. 18 der Anstaltsordnung entrichten die wwb der Gemeinde im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der für die langfristige Unternehmenssicherung erforderlichen Reservenbildung eine angemessene Abgeltung. Der Verwaltungsrat stellt jährlich Antrag über die Abgeltung, welcher dem Gemeinderat zusammen mit der Jahresrechnung der Anstalt zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Gemeindeversammlung legt den Höchststrahmen der Abgeltung für die Elektrizitätsversorgung und die Versorgung mit Kommunikationssignalen in den entsprechenden Abgabeverordnungen fest.

Gestützt auf die Glasfaserverordnung vom 16. Juni 2020 und die neuen Anstaltsordnung soll die Abgeltung für das Kommunikationsnetz nun geregelt werden.

### **5 Wichtige Inhalte der Abgabeverordnung für das Glasfasernetz**

Die neue Verordnung regelt die Einzelheiten der Abgeltung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen durch die wwb aus dem Geschäftsfeld Kommunikationsnetz (Art. 1).

Die wwb schütten der Gemeinde Wangen-Brüttisellen einen angemessenen Anteil des Jahresgewinns aus dem Kommunikationsnetz aus. Zur Ermittlung des Jahresgewinns ist die Erfolgsrechnung des Geschäftsfeldes Kommunikationsnetz massgebend. Der Jahresgewinn entspricht dem Ergebnis vor Gewinnausschüttung und vor Bildung der für die langfristige Unternehmenssicherung erforderlichen Reserven (Art. 2).

Die Gewinnausschüttung beträgt höchstens 5 % des Jahresgewinns des Geschäftsfeldes Kommunikation. Der Verwaltungsrat stellt jährlich Antrag über die Höhe der Gewinnausschüttung, welcher dem Gemeinderat zusammen mit der Jahresrechnung der wwB zur Genehmigung vorgelegt wird (Art. 3).

Die Auszahlung der Gemeindeabgabe an die Gemeinde Wangen-Brüttisellen durch die wwB erfolgt jährlich jeweils spätestens bis am 30. Juni des Folgejahres (Art. 4).

Die Verordnung soll per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

## **6 Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission hat sich in ihrer Stellungnahme positiv zum Antrag des Gemeinderats geäußert. Sie empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Patrick Waser erläutert den Entscheid der RPK nochmals mündlich. Die RPK hat auch diese Abgabe genau geprüft, da es sich hierbei um Gebühren handelt. Die RPK ist zum Schluss gekommen, dass die vorliegende Gewinnabgabe vertretbar ist. Patrick Waser stellt aber seitens der RPK fest, dass nicht damit zu rechnen ist, dass in den nächsten Jahren eine Einnahmenquelle generiert wird, da die Werke vor grossen Investitionen stehen.

## **7 Diskussion**

Marlis Dürst erklärt, dass die Abgabeverordnung die Grundlage bildet, um allenfalls eine Gewinnabgabe erheben zu können. Ohne entsprechende Verordnung ist dies nicht möglich.

Hans Wyder möchte wissen, weshalb es so lange dauerte, bis die WWB das Glasfasernetz in die Rohrleitungen der Swisscom einspeisen durfte.

Christoph Metzger erklärt, dass die Gespräche vor zweieinhalb Jahren gestartet wurden und sich sehr schwierig gestalteten. Aus diesem Grunde konnte er jetzt ein Vertrag mit Swisscom abgeschlossen werden.

Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

## **8 Schlussabstimmung**

Die Gemeindeversammlung fasst mit grosser Mehrheit und ohne Gegenstimmen folgenden

### **BESCHLUSS**

Der Abgabeverordnung für das Kommunikationsnetz der Werke Wangen-Brüttisellen (wwB) wird zugestimmt.

## Geschäft Nr. 6 / Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Es sind keine Anfragen eingegangen.

### Abschluss der Versammlung

Marlis Dürst erkundigt sich nach allfälligen Einwendungen gegen die Durchführung der Verhandlungen und Abstimmungen. Es werden keine Einwendungen geltend gemacht.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, schliesst die Gemeindepräsidentin die Versammlung um 21.25 Uhr mit dem Hinweis, dass das Ergebnis im Kurier vom 16. Dezember 2021 publiziert und das Protokoll ab 21. Dezember von den Stimmenzählern unterschrieben werden sollte. Anschliessend kann das Protokoll auf der Homepage eingesehen werden.

Marlis Dürst weist am Schluss der Versammlung auf die nächste Gemeindeversammlung hin. Diese findet voraussichtlich am 15. März 2022 statt.

Für die Richtigkeit:

Geschäftsleiterin



Heidi Duttweiler

Geprüft und für richtig befunden:

Gemeindepräsidentin



Marlis Dürst

Die Stimmenzählenden

1.



Daniel Walder

2.



Karl Bär